

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Nußdorf III
Aktenzeichen: 41139-HA10.2.

67433 Neustadt a.d.W., 07.01.2013

Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

Zuteilungsbedingungen

für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung des Massegrundstückes sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie **vorbereitete Umschläge**

"**Masselandvergabe**" sind beim

- **DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt an der Weinstraße**

und beim

- **Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Philip Hochdörffer, Lindenbergsstraße 60, 76829 Landau (Nußdorf)**

erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem **DLR Rheinpfalz** in dem dafür **vorgesehenen verschlossenen Umschlag „Masselandvergabe“** bis spätestens zum **25.01.2013** zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berücksichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR Rheinpfalz zugegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR Rheinpfalz nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Das Massegrundstück wird unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass es den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden kann, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug des ihnen zugeteilten Massegrundstückes Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf dem Massegrundstück ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger des Massegrundstückes haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereinigungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzungen getroffen.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

Die Empfänger des Massegrundstückes haben zusätzlich zu dem Geldausgleich für dieses Grundstück die von der Teilnehmergeinschaft vorfinanzierten Beiträge zu den Wiederaufbaukosten an die Teilnehmergeinschaft zu erstatten. Der Betrag ist aus der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Im Flurbereinigungsplan werden keine Festsetzungen über die Heranziehung zu Wiederaufbaubeiträgen getroffen. Dieser Beitrag wird zusätzlich zusammen mit dem Geldausgleich für das Massegrundstück angefordert.

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung des Massegrundstückes ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR Rheinland zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Rheinland. Die von den Empfängern des Massegrundstückes zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.